



Gefährdungen

- Fehlende Sicherungsmaßnahmen an den Gebäudeaußenkanten und nach innen können Absturzunfälle zur Folge haben. Nasses oder mit Raureif überzogenes Blech kann zu Sturzunfällen führen.

Allgemeines

- Sorgfältige Planung und Organisation sind wichtige Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Arbeiten.
- Betriebsanweisungen erstellen und die Beschäftigten unterweisen.

Schutzmaßnahmen

- Bei Transport, Lagerung und Verlegung folgendes beachten:
 - Verlegearbeiten nur unter Aufsicht einer weisungsbefugten und fachkundigen Person ausführen lassen,
 - schriftliche Montageanweisung mit Angaben zur Verlegerichtung und Befestigung erstellen und auf der Baustelle bereithalten,
 - den Gefahrenbereich unterhalb der Verlegearbeiten absperren und kennzeichnen,
 - Aufstiege zum Arbeitsplatz auf dem Dach über Treppen oder Treppentürme gewährleisten,

- bei Lagerung pakettierter Bleche auf dem Dach Tragfähigkeit der Unterkonstruktion berücksichtigen,
- geöffnete Pakete und einzelne Bleche gegen Abheben durch Wind sichern, bei böigem und starkem Wind die Arbeiten einstellen,
- lösen der Anschlagmittel nur von sicherem Standplatz aus.

Absturzsicherungen

- Absturzsicherungen an Gebäudeaußenkanten für Arbeitsplätze bei $> 2,00$ m Absturzhöhe vorsehen, z. B. Seitenschutz, Fanggerüst, Randsicherungen oder in mind. $2,00$ m Abstand absperren, z. B. Geländer, Ketten; Trassierbänder sind als Absperrung unzulässig.
- Auffangeinrichtungen bei Absturmöglichkeit ins Gebäudeinnere vorsehen, z. B. Schutznetze ①.
- Verkehrswege mit Absturzgefahr im Randbereich von Dächern bei $> 1,00$ m Absturzhöhe z. B. am Ortgang, an der Traufe und an Öffnungen mit Seitenschutz sichern.
- Bleche durch geeignete Oberflächenbeschaffenheit rutschsicher gestalten (z. B. rutschhemmende Matten).
- Dachausschnitte, z. B. für Lichtkuppeln, unter Absturzsicherung herstellen und gegen Hineinstürzen von Personen sichern, z. B. durch trittsichere Abdeckungen oder Netzkonstruktionen.
- Die Absturzsicherung ist bis zum Einbau einer durchsturz-sicheren Lichtkuppel vorzuhalten.
- Schutznetze sind möglichst dicht unterhalb der zu sichernden Arbeitsplätze aufzuhängen ①.

- Nur geprüfte, dauerhaft gekennzeichnete und unbeschädigte Schutznetze vom System S (Netze mit Randseil) verwenden.
- Schutznetze nur einsetzen, wenn die Prüfung der Alterung nicht länger als 1 Jahr zurück liegt. Für Schutznetze muss eine Gebrauchsanleitung auf der Baustelle vorhanden sein.

Randsicherungen

- Randsicherungen können auf ② oder unterhalb ③ der Dachfläche oder Deckenkante angebracht werden und wirken rückhaltend oder verhindern einen tieferen Absturz.

- Vor der Montage statische und konstruktive Voraussetzungen der Befestigungspunkte am Bauwerk klären.

- Montage gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers.

- Können aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen und baulichen Gegebenheiten

- Seitenschutz oder Randsicherungen,
- Fanggerüste oder Schutznetze und

- Dachfanggerüste oder Dachschutzwände

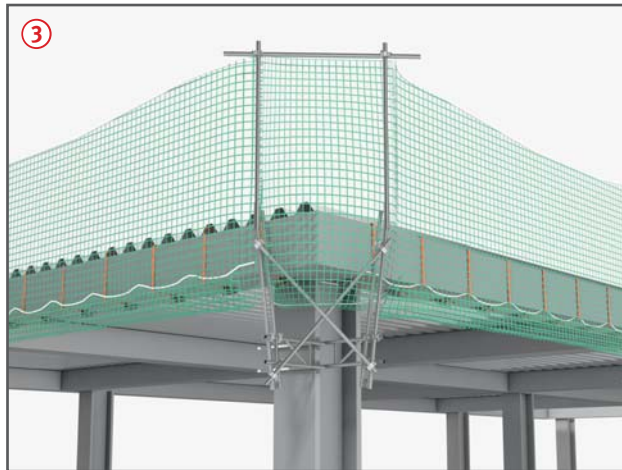
nicht verwendet werden, kann unter Berücksichtigung der Bewertung der Gefährdung nach Art und Dauer der Tätigkeit persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAg) verwendet werden, wenn geeignete Anschlagseinrichtungen vorhanden sind.

- PSAg nur an geeigneten Anschlagseinrichtungen befestigen. Anschlagmöglichkeiten an Teilen baulicher Anlagen können zur Befestigung genutzt werden, wenn deren Tragkraft für eine Person von 9 kN einschließlich den für die Rettung anzusetzenden Lasten nachgewiesen ist.

- Der Unternehmer oder ein fachlich geeigneter Vorgesetzter hat die Anschlagseinrichtungen und -möglichkeiten festzulegen und dafür zu sorgen, dass die PSAg benutzt wird.



Randsicherung auf der Dachfläche



Randsicherung unterhalb der Dachfläche

- Bei Gefahr des freien Hängens in der PSAg ist ein Rettungskonzept inkl. Rettungsausrüstung erforderlich.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Arbeitsstättenverordnung
 Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 DGUV Regel 101-011 Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)
 DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten
 DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
 DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsicherungsgeräten
 DGUV Information 201-023 Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten
 DGUV Grundsatz 301-002 Grundsätze für die Prüfung von Randsicherungen